

Stellungnahme zum LEP HR – 2. Entwurf vom 19. Dez. 2017, Stadt Prenzlau/Landkreis Uckermark

Grundsätzliche Einschätzung

Der LEP HR spiegelt nach wie vor ausnehmend die landesplanerische Sichtweise der letzten Dekaden wider, dabei findet der ländliche Raum in den Festlegungen des LEP HR relativ wenig Berücksichtigung. Planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen unserer Zeit, wie z.B. die Sicherung der Daseinsvorsorge oder die Bewältigung des demografischen Wandels werden kaum getroffen, wegweisende strategische Zielsetzungen sind nicht erkennbar. Mit dem vorliegenden 2. Entwurf des LEP HR schöpft die Landesplanung ihre Möglichkeiten, auch für den ländlichen Raum (resp. den weiteren Metropolenraum) in Brandenburg zukunftsfähige Entwicklungen aufzuzeigen und zu befördern, immer noch nicht aus, wenngleich es gegenüber dem 1. Entwurf einige Verbesserungen gibt.

Grundsätzlich wird seitens der Stadt Prenzlau gerügt, dass es keinen Abwägungsbericht zum 1. Entwurf des LEP HR gibt, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob bzw. in welcher Form Anregungen aus dem vorhergehenden Beteiligungsverfahren aufgenommen wurden und welche Anregungen aus welchen Gründen nicht aufgenommen wurden. Es besteht seitens der Stadt Prenzlau die Erwartungshaltung, dass dies beim laufenden Beteiligungsverfahren beachtet wird, da ansonsten die Sinnfälligkeit von Beteiligungsverfahren ins Leere läuft.

I Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung

⇒ Keine Äußerung

II Rahmenbedingungen

Hier werden die ermittelte Datenlage und die abgeleiteten Prognosen angezweifelt. Da sich schon die vorangegangenen Trends zum LEP B-B nicht einstellten, sollte hier stärker differenziert und der jeweils aktuelle Entwicklungstrend in den einzelnen Kommunen berücksichtigt werden. In verschiedenen Regionen wurden nicht unerhebliche Abweichungen zwischen Landesprognosen und den tatsächlich eingetretenen Entwicklungen, insbesondere in der kleinräumigen Bevölkerungsvorausschau, festgestellt. Die Vielzahl der Bevölkerungsprognosen lassen große Unsicherheiten bei der Einschätzung künftiger Bevölkerungsentwicklungen vermuten. Die Stadt Prenzlau fügt ihre aktuelle Stadtentwicklungsstrategie 2030 als Anlage zu dieser Stellungnahme bei, um der GL zu verdeutlichen, wie die vergangenen Entwicklungen verliefen und zukünftige Trends unterschiedlich eingeschätzt werden können.

Der Einfluss des „Metropolenraums Szczecin“ als traditionelles Oberzentrums Prenzlaus sowie die Wechselbeziehungen zum Nachbarbundesland M-V werden wenig abgebildet. Die Stadt Prenzlau ist der Auffassung, dass ihre Entwicklung ebenso von der derzeit unwägbaren

Flüchtlingsmigration und dem Zuzug aus dem Umland sowie Rückkehrern stark geprägt wird (s. LBV-Stadtberichte).

Die konsequente Anwendung bzw. schlüssige Auseinandersetzung mit den Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (*beschlossen von der 41. MKRO am 9. März 2016*) wird vermisst.

III Textliche Festlegungen

1 Hauptstadtregion

Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion

Im Zusammenhang mit vielen Themen der Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Entwicklungen (u.a. auch „Zukunft der Arbeit in einer digitalen Welt“) erscheint das Denken in den dargestellten Strukturräumen raumordnerisch immer noch überholt und somit kontraproduktiv. Prenzlau hat aufgrund der Nähe zu Szczecin Entwicklungspotentiale, die im LEP HR nun besser berücksichtigt werden. Zudem muss das heutige Umzugsverhalten älterer Menschen stärker berücksichtigt werden, da hier gerade Wohnorte im ländlichen Raum mit guter Versorgungslage eine Aufwertung erfahren.

2 Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel

G 2.1 Strukturwandel

Dieser Grundsatz zum Strukturwandel wirft mehr Fragen auf, als dass er landesplanerische Prämissen untermauert. Was sind „Räume mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel“? - doch nicht nur die Lausitz. Die nordwestliche Uckermark ist ebenso durch die „neue Energiepolitik“ mit all ihren Folgen und Auswirkungen (z. B. Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, langanhaltende Veränderung des Landschaftsbildes) geprägt. Wenn integrierte regionale Entwicklungskonzepte entstehen sollen, fragt sich mit welcher Bindungswirkung hier welche Institutionen handeln werden. Hier müssten schon auf Landesplanungsebene Wertschöpfungsketten für einzelne Regionen aufgezeigt werden.

G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung

⇒ Kein landesplanerisch bedeutsamer Aussagegehalt erkennbar

Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte – Festlegung durch die Regionalplanung

Die in der Begründung formulierten Einschränkungen (Bindung an mind. einen weiteren Verkehrsträger und Mindestgröße 100 ha) führen zu einer erheblichen Härte für die Uckermark und zeigen einmal mehr die nicht ausgewogene und undifferenzierte landesplanerische Herangehensweise auf. Wenn schon in **unterschiedlichen** Strukturräumen

gedacht wird, müsste auch in diesen Strukturräumen mit angemessenen, unterschiedlichen Kriterien gearbeitet werden.

G 2.4 Logistikstandorte

Am Autobahndreieck Uckermark/Hohengüstow sollte ein Logistikstandort ermöglicht werden.

G 2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Um diesem Grundsatz überhaupt inhaltliche Bedeutung zu verleihen, ist der leistungsfähige Breitbandausbau mit mind. 50 Mbit/s für alle Teile der Hauptstadtregion innerhalb eines annehmbaren Zeitraumes zu fordern. Damit könnten gerade in den ländlichen Gebieten Standortnachteile ausgeglichen werden und z. B. im Bereich der Telemedizin Gesundheitsversorgungsdefizite ausgeglichen werden. Die Stadt Prenzlau würde hier sogar ein Ziel der Raumordnung vermuten, zumal die Länder Berlin und Brandenburg mit ihrer Innovationsstrategie werben und dem Bund sogar eine Gigabit-Versorgung bis 2025 abringen wollen.

Z 2.6 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte

Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen im Einzelhandel, sich zunehmend verändernder Rahmenbedingungen in der Stadtentwicklung sowie aktuellen Einzelhandelsplanungen im Stadtgebiet hat die Stadt Prenzlau ihr Einzelhandelskonzept fortgeschrieben. Der Beschluss der Eckpunkte des Einzelhandelskonzeptes Prenzlau 2016 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB erfolgte am 06.10.2016. Im Rahmen des Standortkonzeptes erfolgt die Festlegung und Begründung der zentralen Versorgungsbereiche im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 2a BauGB, § 34 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 3 BauNVO. Mit der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes werden folgende wesentliche städtebauliche Zielsetzungen der Einzelhandelsentwicklung in Prenzlau verfolgt:

- **Sicherung der mittelzentralen Versorgungsfunktion der Stadt Prenzlau**
- **Schutz und Stärkung der Innenstadt**
- **Sicherung und ggf. Weiterentwicklung der wohnortnahen Versorgung**

Die Landesplanung (GL) wurde im Verfahren beteiligt und hat dem Prenzlauer Einzelhandelskonzept zugestimmt, daher ist das Einzelhandelskonzept der Stadt Prenzlau 2016 kongruent mit den jetzigen und zukünftigen landesplanerischen Zielen.

Z 2.7 Schutz benachbarter Zentren

⇒ Zustimmung

G 2.8 Angemessene Dimensionierung

⇒ Zustimmung

Z 2.9 Hersteller-Direktverkaufszentren

⇒ Zustimmung

Z 2.10 Umgang mit Bestandssituationen

⇒ Zustimmung

G 2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung

Der angegebene Schwellenwert mit „nicht mehr als 25 %“ wird als nicht praktikabel für alle Landesteile gleichermaßen gesehen. Hier wird zudem ein Grundsatz mit einem Zahlenwert versehen, der zugleich somit der Abwägung zugänglich sein müsste. Aufgrund dieser Widersprüchlichkeit vermutet die Stadt, dass der Ordnungsgeber es letztlich einer späteren gerichtlichen Klärung überlassen will, wie dieser Grundsatz ausgelegt werden kann.

Z 2.12 Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte

Grundsätzlich sind spezifische Verträglichkeitsgutachten im Einzelfall zu fordern und bei nachgewiesener Betroffenheit Zentraler Orte auch eine frühe, am Beginn des Planungsprozesses stattfindende, interkommunale Abstimmung und Bewältigung anzustreben.

Z 2.13 Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen innerhalb Zentraler Orte

Wie kann ein Grundsatz in einer Zielformulierung *unberührt* bleiben, wenn er schon einer Abwägung zugänglich ist. Besser wäre also „G.11 ist zu berücksichtigen.“, um deutlich zu machen, dass es sich um eine Klarstellung und nicht um ein Vorrangverhältnis handelt.

Z 2.14 Einzelhandelsagglomerationen

⇒ Zustimmung

Z 2.15 Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) – Festlegung durch die Regionalplanung

Im Bereich südlich der Berliner Straße in Prenzlau befindet sich eine Sandlagerstätte. Im Gebiet dort nördlich und südlich der B 109 in Richtung Berlin befinden sich Höffigkeitsgebiete für Steine / Erden, in denen das Vorhandensein von Sanden und Kiessanden in rohstoff-wirtschaftlich brauchbaren Mächtigkeiten und Qualitäten vermutet werden. Diese Vorkommen sollen der Rohstoffnutzung künftiger Generation dienen. Diese Vorkommen sind bekannt und z.T. erschlossen, daher wird eine Delegation in die Regionalplanung im Stadtgebiet Prenzlau vermutlich keine neuen Ausweisungen ergeben und ist obsolet.

3 Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel

Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung

⇒ Die zentralörtliche Gliederung wird grundsätzlich mitgetragen.

G 3.2 Grundversorgung

Z 3.3 Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung

Nach den ableitbaren Definitionen wird es keinen grundfunktionalen Schwerpunkt im Stadtgebiet geben, da Prenzlau ein Mittelzentrum ist. Inwieweit Auswirkungen auf die Stadt durch Ausweisungen im Umland eintreten könnten, bleibt abzuwarten. Die bisherigen Arbeitsstände der Regionalen Planungsstelle lassen keine direkte Berührtheit der Stadt Prenzlau annehmen.

Z 3.4 Metropole

Z 3.5 Oberzentren

Traditionell ist für die Stadt Prenzlau die Metropole Stettin das Oberzentrum, auf das sich die Entwicklung der Stadt orientiert. Daher hat die Stadt die stark „Potsdam-zentrierte Sichtweise“ des 1. Entwurfs kritisiert und gefordert, dass sich die Landesplanung darauf besinnt, die sehr unterschiedlichen Entwicklungsansätze im Land Brandenburg über die Achsen hinauszudenken. Das betrifft zum einen die Achse Berlin-Prenzlau-Stettin, aber natürlich auch die Achsen in Richtung Wittenberge-Wittstock- Hamburg oder Senftenberg – Dresden.

Während der Erarbeitung dieser Stellungnahme erreichte die Stadt Prenzlau die Information, dass die Stadt Eberswalde im Zuge seiner Stellungnahme zum 2. Entwurf des LEP HR anregt, Eberswalde als Oberzentrum für den Nordostraum des Landes Brandenburg festzusetzen. Daher ist es nunmehr unumgänglich, dass sich Prenzlau dazu positioniert, zumal mit einem solchen, unsererseits fachlich nicht begründbaren Ansinnen, das gesamte Gefüge der zentralörtlichen Gliederung im Nordosten Brandenburgs grundsätzlich berührt bzw. in Frage gestellt wird. Laut der uns vorliegenden Positionierung von Eberswalde zum LEP HR (Stand 12.03.2018) verweist Eberswalde darauf, welche Einrichtungen und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs Oberzentren erfüllen. Es muss konstatiert werden, dass Eberswalde nicht anders als Prenzlau, Bernau oder Schwedt bereits jetzt zahlreiche dieser Einrichtungen und Dienstleistungen vorhält und teilweise auch selbst betreibt. Somit ist es seit Jahrzehnten gelebte Praxis, dass Städte wie Bernau, Eberswalde, Prenzlau oder Schwedt im Berliner Umland bzw. im weiteren Metropolenraum die Funktion eines Mittelzentrums mit teilweise oberzentralen Funktionen ausüben. Alle genannten Städte verfügen über Ausstattungen an zentralen Funktionen, die weit über die Regelausstattung eines Mittelzentrums hinausgehen. Es ist aus Prenzlauer Sicht nicht erkennbar, was an diesem funktionierenden System durch eine Ausweisung von Eberswalde als Oberzentrum verbessert werden soll. Dass Eberswalde für eine Funktionszuweisung als Oberzentrum zur

Verfügung steht, ist ja ehrenwert, jedoch fachlich nicht schlüssig. Mit der gleichen Begründung könnten theoretisch Bernau und, aufgrund der größeren Entfernung von Berlin, eher auch Prenzlau und Schwedt eine solche Ausweisung als Oberzentrum für sich reklamieren, damit die mit einem Oberzentrum verbundenen Entwicklungsimpulse noch besser in den weiteren Metropolenraum und die Peripherie getragen werden können. Für Prenzlau spräche außerdem der Umstand, dass hier durch eine erfolgreiche Wirtschafts- und Mittelstandsförderung inzwischen nicht weniger Industriearbeitsplätze zur Verfügung stehen als in Eberswalde.

Gänzlich kritisch sieht die Stadt Prenzlau dieses Ansinnen von Eberswalde, wenn damit verbunden wäre, dass eine solche Ausweisung als Oberzentrum Konzentrations- und Vorrangwirkungen für Wirtschaftsansiedlungen in dieser Stadt und Restriktionen in den umliegenden Mittelzentren bedeuten würde. Sowohl der Nordosten Brandenburgs (und im Übrigen auch der Nordwesten) zeichnen sich seit 1990 durch ein funktionierendes polyzentrisches System von Mittelzentren (teilweise in Funktionsteilung, wie Wittenberge und Perleberg) aus, die, wie beschrieben, sogar in der Peripherie oberzentrale Funktionen auszuüben. Hier nun Städte der **aus Potsdamer Sicht (!!!) 2. Reihe** wie Eberswalde (ggf. auch Neuruppin) herauszuheben, wäre nicht sachgerecht und fachlich nicht begründbar oder gar vermittelbar und vor allem schon gar nicht erforderlich.

Wie in dieser Stellungnahme mehrfach beschrieben, erfüllt im Nordosten Brandenburgs die Stadt Stettin die Funktion eines Oberzentrums. Sie liegt von Berlin mit 126 km nur unwesentlich weiter weg als beispielsweise Cottbus von Berlin (106 km). Die benachbarten Mittelzentren Schwedt und Prenzlau, sicherlich auch Templin erfüllen ebenso wie Eberswalde und Bernau ihre Funktionen zur Abdeckung des Berliner Umlandes und des weiteren Metropolenraums. Eine willkürliche Heraushebung einer einzelnen Stadt wird seitens der Stadt Prenzlau abgelehnt.

Z 3.6 Mittelzentren

Hier wird auf den vorhergehenden Punkt Z 3.5 verwiesen.

4 Kulturlandschaften

G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume

G 4.2 Kulturlandschaftliche Handlungskonzepte

G 4.3 Ländliche Räume

Es sind keine substanziellen Steuerungsansätze der Raumordnung formuliert worden. Eine Konkretisierung/Differenzierung würde aber der Diskussion auf nachfolgenden Ebenen dienlich sein und die ansonsten wenig aussagekräftigen Grundsätze zu den Kulturlandschaften qualifizieren. Die Neuaufnahme des G 4.3 *ländliche Räume* erscheint zweckmäßig, wenngleich per definitionem eine Eigenständigkeit des Lebens- und

Wirtschaftsraumes in der heutigen Zeit wohl kaum noch realisierbar, wenn überhaupt erstrebenswert, sein wird.

5 Siedlungsentwicklung

G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung

Konsequenterweise wäre hier ein Raumordnungsansatz zu formulieren, der dem § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG gerecht wird. Nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen dürfte dann von diesem landesplanerischen Ziel abgewichen werden (beachte u.a.: Bodenschutzklausel im BauGB, Vorrang der Innenentwicklung im Mustererlass BauGBÄnd 2017). Die jetzige Grundsatzdefinition wirkt anachronistisch und ist wenig geeignet, diesen wichtigen und allgemein anerkannten Aspekt einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu stärken. In der Begründung wird der Kommune eine hohe Entscheidungskompetenz zugeordnet, ob und wie sich das immer durchträgt, wird somit an anderer Stelle zu klären sein.

Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen

Ab wann ist eine neue Siedlungsfläche an eine vorhandene Siedlungsfläche angeschlossen? In der Begründung wird noch „in kompakter Form“ ergänzt und damit die Bestimmtheit dieses Zieles weiter offengelassen, denn was bedeutet „kompakt“. In anderen Fällen (Zielen/Grundsätzen des LEP HR) wird mit Erfahrungswerten und Verhältniszahlen argumentiert. Es bietet sich also durchaus an, auch bei diesem Ziel nachvollziehbarere Aussagen zu machen.

Z 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen

*Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen **im Außenbereich** in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, **wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.** (Zitat)*

Möglicherweise wäre es zielführender, die infrastrukturelle Erschließung als ein Kriterium zu benennen, um damit sicherzustellen, dass die Umwandlung „siedlungsnah“ stattfindet. Der Folgekostenschätzer des MIL könnte Einsatz finden und in der Begründung genannt werden.

Z 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen

In Abgrenzung zu Z 5.3 müsste der Begriff „weitere Siedlungsfläche“ definiert werden. Auch in den Gemeindeteilen von Prenzlau, z.B. Augustenfelde, gibt es „aus der Nutzung geratene Einrichtungen“, die sich mitunter im Bundesbesitz befinden (ehem. Bundessortenanstalt) und für die ohne komplizierte Bauleitplanungen sinnvolle Nachnutzungen gefunden werden müssen, um die in den letzten Jahren dort vorgenommenen Investitionen nicht im nachhinein als Fehlinvestition darzustellen.

Z 5.5 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung

⇒ Keine Betroffenheit

Z 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau wird zur Zeit fortgeschrieben. Nach bisherigen Erkenntnissen bestehen keine Konflikte zum LEP HR (2. Entwurf). Die Bilanz der Wohnsiedlungsentwicklung im FNP-Vorentwurf weist 11 ha geplante Wohnbaufläche und gemischte Baufläche mit rd. 109 Wohneinheiten aus. Gegenüber der „ursprünglichen Planung“ in den rechtskräftigen Teilflächennutzungsplänen (Stadt Prenzlau und Ortsteile) werden somit ca. 15,1 ha der damals ausgewiesenen Fläche zurückgenommen. Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass sie damit ihre zukünftigen Wohnsiedlungsentwicklungen in den nächsten 10-15 Jahren abdecken kann.

Z 5.7 Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung

⇒ betrifft nur grundfunktionale Schwerpunkte

G 5.8 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Städten der zweiten Reihe

⇒ Diese Ausführungen gelten somit nicht für Prenzlau, denn, wie beim Punkt Z 3.5 (Oberzentren) ausgeführt, ist Prenzlau keine Stadt der 2, 3. oder 4. Reihe, sondern betrachtet sich als Stadt der 1. Reihe, bezogen auf sein traditionelles Oberzentrum Stettin!

G 5.9 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen

⇒ Siehe Ausführungen zu G 5.8

G 5.10 Nachnutzung von Konversionsflächen

⇒ Zustimmung

6 Freiraumentwicklung

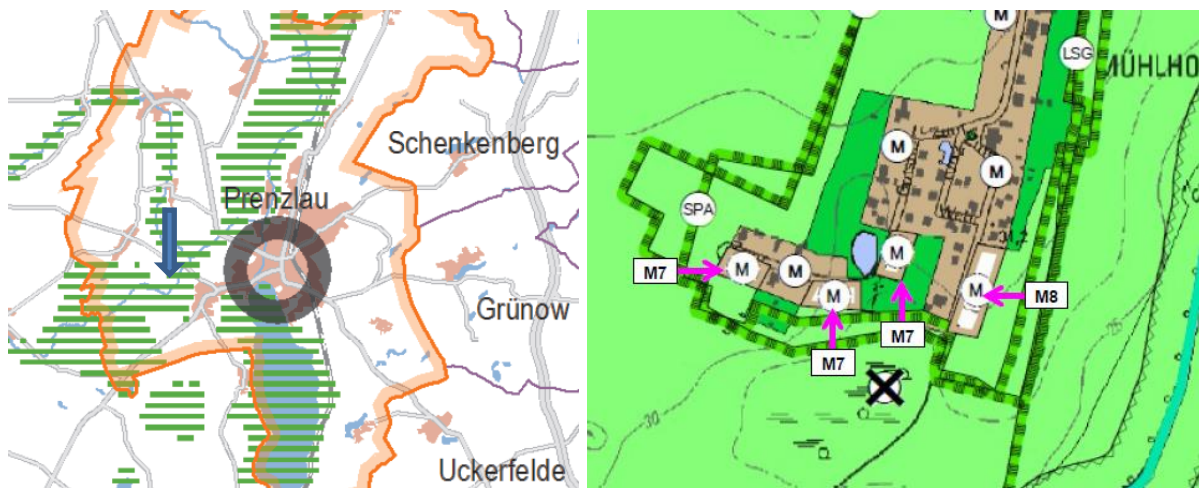
G 6.1 Freiraumentwicklung

Es sollte zwischen den qualitativen und quantitativen Merkmalen der Freiräume in der Metropole, dem Umland und dem weiteren Metropolenraum unterschieden werden. Hier können nicht die gleichen Restriktionen bei unterschiedlichem Nutzungsdruck angelegt werden. Die Entlastungs- und Freiraumfunktion des weiteren Metropolenraumes für Berlin und das Umland in Brandenburg muss stärker berücksichtigt und entsprechend gewürdigt werden.

Z 6.2 Freiraumverbund

Insgesamt ist die Rasterung sehr schematisch geraten und für nachfolgende Ebenen schwer nachvollziehbar. Die Stadt Prenzlau plädiert dafür, dass das Freiraumverbundsystem als shape-Datei zur Verfügung gestellt wird. Es bietet sich weiterhin an, die kommunalen Ebenen der Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne stärker zu konsultieren, damit Aussageschärfe und Schlüssigkeit der Freiraumverbundsystemplanung im LEP HR größer werden.

Konkret sind im Stadtgebiet Prenzlau für den Gemeindeteil Mühlhof (Ortsteil Güstow) sinnvolle Flächenarrondierungen für ca. 10 Baugrundstücke geplant, die **offensichtlich / scheinbar** im Freiraumverbund liegen. Es wird konkret nachgefragt, ob diese Bauflächenausweisung überhaupt raumbedeutsam wäre bzw. ggf. unter den Ausnahmetatbestand (Abs. 2 des Z 6.2) fallen würde und somit landesplanerisch trotz der Überlagerung im Freiraumverbund zulässig wäre und somit weiter beplant werden können.



Lage des GT Mühlhof im Freiraumverbund / Ausschnitt FNP Stadt Prenzlau (Stand 01/2018)

7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

Z 7.1 Vernetzung der Hauptstadtregion in Deutschland und Europa

⇒ Die Einfügung des Abs. 2 wird sehr begrüßt.

Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion

Die Formulierung „nachfragegerecht“ sollte gestrichen werden und durch „nachhaltig sowie zukunftsorientiert“ ersetzt werden. Es werden Aussagen zu Verkehrsvermeidung bzw. -minderung (Bezug: EU-Umgebungslärmrichtlinie und Lärmaktionsplanung) vermisst.

Z 7.3 Singlestandort BER

⇒ Frage nach dem Eröffnungstag des BER und der Perspektive des Flughafens Tegel:
Wird das Votum des entsprechenden Volksentscheides umgesetzt?

G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung

Da hier das Thema „Nachhaltigkeit“ hauptsächlich im Sinne von „Bündelung“ aufgegriffen wird, könnte eine Präzisierung der in der Begründung angeführten Problemlagen zu einer deutlicheren Aussagekraft führen. Zitat: *„Durch die veränderten, zunehmend privatrechtlich organisierten Betreiberstrukturen werden diese Folgewirkungen teilweise verschärft, z. B. durch einen konkurrierenden Ausbau von Gasleitungen. Um z. B. Zerschneidungswirkungen, insbesondere im Freiraum, standort- und verkehrsbedingte Belastungen sowie Folgekosten für zusätzliche Verkehrserschließungen zu vermeiden, sollen Vorhabenträger, kommunale und regionale Planungsträger sowie Genehmigungsbehörden den Grundsatz einer Bündelung von Leitungs- und Verkehrsstrassen berücksichtigen.“* Oft scheitern Bündelungsmöglichkeiten aber aus zeitlichen oder privatrechtlichen Gründen, hier wäre also eine sehr frühe Einbindung / Information durch den Vorhabenträger zu fordern, ansonsten läuft dieser Grundsatz ins Leere.

8 Klima, Hochwasser und Energie

G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

⇒ Zustimmung

Z 8.2 Windenergienutzung – Festlegung durch die Regionalplanung

Hier könnte noch die allgemein geforderte 10-H-Regel als landesplanerische Mindestvorgabe für die Regionalplanung aufgenommen werden. Auch konkretere Aussagen zur Sicherstellung der adäquaten Nutzung der produzierten Strommengen (u.a. Netzausbau, alternative Speicherformen, Sektorenkopplung) sind planerisch zu bewältigen und sollten im Sinne der postulierten Bündelungsabsichten (s. nachhaltige Infrastrukturentwicklung) gefordert werden.

G 8.3 Anpassung an den Klimawandel

Die landesplanerische Durchsetzbarkeit dieses Grundsatzes erscheint unklar. Entweder sind die Aussagen schon an anderer Stelle genannt worden oder in dieser verkürzten Form zu abstrakt geraten, um eine Bedeutung für die nachfolgenden Planungsebenen zu entfalten. Insofern ist hier eher von einer Alibifunktion auszugehen.

G 8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiete

Dieser Grundsatz kann nur als Einleitung zum nachfolgenden Ziel interpretiert werden.

Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz – Festlegung durch die Regionalplanung

Hier sollten Mindeststandards für die zu erarbeitenden Hochwasserrisikomanagementpläne (z.B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) benannt werden, damit eine Vereinheitlichung im Land begünstigt und eine bauleitplanerische Umsetzung in den Kommunen gesichert werden kann.

G 8.6 Fossile Energieträger

Es sollte aber von zeitlicher Begrenzung und Übergangsregelungen bei der Nutzung der fossilen Energieträger ausgegangen werden, wenn Klimaschutz Vorrang hat. Hier besteht eine grundsätzliche Schwäche in der Argumentation, die sich durch den LEP HR zieht.

Prenzlau hat sich eindeutig gegen das Fracking positioniert und vermisst eine ebenso klare Position des Landes bzw. Aussagen im LEP HR zu diesem Thema.

Neben den fossilen Energieträgern werden noch zusätzlich die einheimischen Bodenschätze aufgeführt, dann müsste der Grundsatz aber auch richtigerweise „Fossile Energieträger und einheimische Bodenschätze“ heißen.

9 Interkommunale und regionale Kooperation

G 9.1 Zusammenarbeit in Deutschland und Europa

Die Stadt Prenzlau interpretiert diesen Grundsatz für sich als Aufforderung, eine noch aktivere Zusammenarbeit mit dem benachbarten polnischen Oberzentrum Szczecin und in der Euroregion POMERANIA, z. B. im INTERREG V A Programm „Südliche Ostsee“ zu betreiben. Bei diesen Kooperationsbemühungen wird dann folglich von einer vermehrten Unterstützung durch Land und Landkreis ausgegangen.

G 9.2 Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland

Damit wird der weitere Metropolenraum in seiner Funktion als Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ausgegrenzt! Es spricht sicherlich nichts dagegen, verschiedene Arbeitsgruppen nach räumlichen oder thematischen Schwerpunkten im Land auszurichten. Explizit nur die Zusammenarbeit mit dem Berliner Umland im LEP HR zu verankern, setzt aber ein falsches Signal und wird seitens der Menschen, die im weiteren Metropolenraum leben, als demütigend empfunden. Demgegenüber betrachtet sich Prenzlau, aus Norden bzw. Stettin kommend, quasi als Eingangstor zur Metropolenregion Berlin-Brandenburg und wäre auch durchaus bereit, dies an seinen Ortseingangsschildern entsprechend zu dokumentieren.

G 9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland

Diese Zusammenarbeit ist schon gelebte Praxis in Prenzlau und den Umlandgemeinden. Über das Bund-Länder-Programm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) erfolgt ein regelmäßiger Austausch. Die im Ergebnis der Durchführung des Stadt-Umland-Wettbewerbes nicht ausgewählten Konzepte sind schwerlich in das Alltagsgeschäft der laufenden Verwaltung zu integrieren, hier fehlen entscheidende Impulse auf Landesebene.

IV Begründungen

Eine bessere Aufbereitung gegenüber dem 1.Entwurf.

V Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung und benannte Überwachungsmaßnahmen

[wird nach dem Beteiligungsverfahren erstellt]

Die Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung und benannte Überwachungsmaßnahmen sind somit in der vorliegenden Beteiligung nicht beteiligungs- und abwägungszugänglich.

Festlegungskarte

Keine Hinweise

Umweltbericht

Im Ergebnis der Umweltprüfung heißt es: „Das Konzept des LEP HR integriert wesentliche Umweltziele in die Raumplanung. Es wird ein konsequent steuerndes Leitbild verfolgt, das auf eine Konzentration der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie einen umfassenden Freiraumschutz abzielt. Dadurch wird eine weitgehende Schonung des Freiraumes und ökologisch wertvoller Flächen erreicht, wenngleich potenziell negative Umweltauswirkungen in bereits vorbelasteten Bereichen durch die Konzentration neuer Siedlungs- oder Infrastrukturentwicklungen nicht ausgeschlossen werden können. Direkte negative Umweltauswirkungen durch den LEP HR sind nicht zu erwarten, da flächenscharfe Festlegungen für Vorhaben (Maßstab 1 : 250 000) mit entsprechenden Folgen nicht enthalten sind. Alle Aussagen des Planes lassen der konkreten planerischen Ausgestaltung weite Spielräume, so dass auch dabei die Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen möglich sein sollte.“

Die Stadt Prenzlau vertritt die Auffassung, dass diese Formulierungen nur teilweise zutreffend und nachvollziehbar sind. „Konsequent steuernd“ und „weite Spielräume“ können kaum mit einer „weitgehenden Schonung“ des Freiraums in Einklang gebracht werden.

Besonders deutlich wird die Konfliktvermeidung bei den Thesen zur Nutzung „fossiler Energieträger“. Hier bestehen erhebliche Umweltkonflikte, die somit durch den LEP HR vorbereitet werden und nicht ausschließlich in die nachfolgenden Ebenen verschoben werden können. Es sollte deutlicher werden, an welchen Stellen des LEP HR der Umweltbericht Konflikte aufzeigt, seine Mitwirkung entfaltet bzw. integriert worden ist.

Abschließende Bemerkung

Der 2. Entwurf zum LEP HR stellt eine Verbesserung zum 1. Entwurf dar, wenngleich noch viele Fragen offen bleiben. Die grundsätzliche Ausrichtung und die festgelegten Ziele und Grundsätze sind für die Stadt Prenzlau als Mittelzentrum im weiteren Metropolenraum vertretbar und mit den stadtentwicklungspolitischen Weichenstellungen der nächsten 10-15 Jahre vereinbar.

Zu neuen Themen wie z.B. „Energieleitung und unterirdische Raumordnung“ die durch das neue ROG angesprochen werden, wird nicht Stellung bezogen. Insgesamt bleibt der LEP HR hinter den Möglichkeiten einer zukunftsorientierten Raumordnung deutlich zurück. Manchmal ist es besser einen „alten Plan“ gänzlich zu hinterfragen und dann einen „neuen Plan“ aufzulegen, als an dem „alten Plan“ herum zu flickschustern. Eine konstruktive und landesweit tragfähigere Diskussion mit allen Beteiligten wäre dann allemal zustande gekommen.

Es wird um ein Abwägungsprotokoll gebeten.

„Brandenburg. Es kann so einfach sein.“

Alternativ wird vorgeschlagen: „Brandenburg – hunderte Wölfe können sich nicht irren!“

Anlagen

Stadtumbaustrategie Prenzlau 2030 (Stand 03/2018)